

angenommen, daß dieser Aemilius Iuncus mit dem consul suffectus von 127 (CIL. III p. 874) identisch ist. Die Sachlage formulierte Dittenberger Eph. epigr. I 249 mit den Worten: 'iam si definire volumus, quo tempore eam legationem susceperit, quaerendum est, utrum ante consulatum ea functus sit an postea'. Also was Weber als sicher voraussetzt, daß Iuncus vor seinem Consulat als Legat des Kaisers in Griechenland geweilt hat, gerade das ist zweifelhaft. Und die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht, weil ungewiß ist, um was für eine Art von legatio es sich handelt. Dittenberger hatte Iuncus für einen leg. Aug. ad corrigendum statum civitatum liberarum oder corrector gehalten, und indem er Eph. ep. I 248 f. alle bekannten Fälle dieser Beamten zusammentrug, kam er zu dem Ergebnis, daß in Trajanischer Zeit Praetorier mit der Funktion eines Correctors betraut wurden, in Antoninischer dagegen Consulare. Iuncus könne also nur vor 127 corrector in Griechenland gewesen sein. Aber gerade die Gleichsetzung der legatio des Iuncus mit der Funktion des correctors oder *ἐπανορθωτής* muß Bedenken erregen. Mommsen hat, wie Dittenberger OGI. 587 not. 4 anerkennt, mit Recht im Staatsr. II 858 A. 2 gegen jene Annahme die spartanische Inschrift IG. V 1, 485 ins Feld geführt, in der *Αιμίλιος Ἰουῦγκος ὁ δικαιοδότης* genannt wird. Der *δικαιοδότης* oder iuridicus hat aber, wie die Zusammenstellung bei Magie S. 88 f. zeigt, nichts mit dem leg. Aug. ad corrigendum statum zu tun¹⁾. Daher kann Aemilius Iuncus nicht als corrector nach Griechenland geschickt sein. Der Gedanke von Borghesi a. a. O. V 70, es könne sich um einen Legaten des Proconsuls von Achaia handeln, ist später von ihm selbst fallen gelassen worden. Mit Recht; denn der Titel leg. Aug. zeigt, daß er sein Mandat vom Kaiser selbst erhalten hatte, und aus dem spartanischen Text geht hervor, daß ihm auch die freie Stadt Sparta unterstand, während sich die Jurisdiktion des Proconsuls auf Sparta nicht erstreckte.

Iuncus rückt jetzt in Parallele zu den iuridici der Provinzen, deren wir mehrere aus der frühen Kaiserzeit kennen. Iavolenus Priscus CIL. III suppl. 9960, PIR II 428, 40 war unter Domitian iuridicus Britanniae, s. Eph. epigr. V 655, und Domitius Apollinarius PIR II 19, 114, cons. des. von 97, ist in der Ehreninschrift, die seinem Sohne von der

¹⁾ De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis. Leipzig 1905 88 f.